

**2097. Baulinien.** Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 9. September 1940, daß der Gemeinderat Zürich am 15. Mai 1940 die Bau- und Niveaulinien der Dubsstraße zwischen Zurlinden- und Aegertenstraße, die östliche Baulinie der Zurlindenstraße von der Erlachstraße bis zum Grundstück Kat.-Nr. 4864, die südliche Baulinie der Erlachstraße zwischen Zurlinden- und Aegertenstraße und die westliche Baulinie der Aegertenstraße von der Erlachstraße bis zu Kat.-Nr. 4861 aufgehoben habe. Die öffentliche Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt erfolgte am 28. Juni 1940. Gemäß dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. August 1940 sind gegen diesen Beschluß keine Rekurse eingegangen.

Der Weisung Nr. 185 vom 4. Mai 1940 des Stadtrates Zürich an den Gemeinderat sind folgende Angaben zu entnehmen:

Am 9. März 1940 hat der Stadtrat das Projekt für die Umgestaltung und Vergrößerung der öffentlichen Spielwiese Aegerten genehmigt und das für diese Anlage mit zu verwendende Teilstück der Dubsstraße zwischen Zurlinden- und Aegertenstraße auf den Zeitpunkt des Baubeginnes der Spielwiese aufgehoben. Damit werden die entsprechenden Bau- und Niveaulinien zwecklos. Da der neue Spielplatz Aegerten als dauernde Grünanlage ausgestaltet wird, sind auch die dieses Areal umschließenden Baulinien der Zurlinden-, Erlach- und Aegertenstraße bedeutungslos geworden. Sie können daher aufgehoben werden. Die Bauhöhen an diesen Straßen sind durch die Bauordnung für das Sihlhölzliquartier festgelegt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Dubsstraße zwischen Zurlinden- und Aegertenstraße, der östlichen Baulinie der Zurlindenstraße von der Erlachstraße bis zum Grundstück Kat.-Nr. 4864, Manessestraße 46, der südlichen Baulinie der Erlachstraße zwischen Zurlinden- und Aegertenstraße und der westlichen Baulinie der Aegertenstraße von der Erlachstraße bis zum Grundstück Kat.-Nr. 4861, Manessestraße 40, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Bauten.